Daß der Debit der politisch en Tagesblatter (pol. | Sortimentsbetrieb unzuganglich, da die Post nur Er. mit Beitungen), ben ber Gortimentshandel nie in Unfpruch genommen , nur ber Post gebuhrt , wollen wir Gortiments: buchhandler unbedingt anerkennen. - Dehr aber, als bas alleinige Recht des Debits der politischen Bei= tungen wollen wir freiwillig der Poft nicht einraus men; und wenn auch die Post allmalig den Debit auf alle wiffenschaftlichen Journale 2c., felbst folche Beit= fchriften, welche in vierteljahrl. Deften zc. erfcheinen, aus= gebehnt hat, fo fann fie barin nur ebenfo im Unrechte fein, als wenn fie jedes andere Erzeugnig der perio:

dischen Preffe beforgen wollte.

Die Frage ift eine reine Gortimentsfrage, bas beißt die materiellen Intereffen des Gortimentsbuchhans bels betreffende, infofern es gilt, der Poft bas Recht, wiffenschaftliche und andere Journale und Beitschriften zu debitiren, als einen Uebergriff in bie Conceffionen bes Gortimentsbuchhandels ftreitig gu ma= den, - und wieder zu entreißen. - Dag manche Berleger von miffenschaftlichen Beitschriften diefem Poft = Debit nicht abhold find, ift begreiflich. - Die Preß : Beitung hat diefe Ungelegenheit im Intereffe des Publicums befprochen; jedem Rechte muß eine Berpflichtung ent= fprechen, dies wird tein billigdenkender Gortimentsbandler in Abrede ftellen. - Dag aber jede folide Gortimentshand= lung mit fchweren Roften einer fol chen Berpflichtung gegen bas Publicum zu genügen fucht, hat die Preffeitung überfehen *).

Im Allgemeinen fann man wohl annehmen, bag ber Sortimentshandel die Bedingung feiner Berechti= gung nach ben Unfichten ber Prefgeitung auch in Bezug auf Beitichriften erfullt, - er wurde fie noch beffer erfullen tonnen, wenn die Poft in feinerlei Beife eine Beit-

fchrift debitiren durfte.

Der Debit von politischen Zeit ungen, die größtentheils taglich ericheinen, wird gewiß unbedingt von allen Sortimentshandlungen ber Post als ein alleiniges Recht ein: geraumt. - Schon die Controlle des Staates, namentlich in Preugen wegen bes Stempels, macht fie zum eigentlichen

ben erften Rummern bes Quartals (geftempelt) verfeben bebitirt, - und durch die tagliche Expedition der Debit für ben Gortimentebuchhandler unmöglich wurde. Durch ben Debit ber politischen Tagesblatter ift aber bie Poft allmalig auch babin gelangt, Diefelben Bortheile von ben Berlegern ber miffenichaftlichen periodifchen Beitich riften ic. zu erlangen, welche ihr von den Berlegern ber politischen Blatter eingeraumt werben muffen. Bon den politischen Blattern bestimmt in Preußen das Bes neral-Postamt in Berlin nach bem Umfang ber Zeitung, ihres burchschnittlichen täglichen Bolumens und bem Preise bei der Erpedition, einen firen Preis fur die gange Preug. Monarchie, und liefert z. B. eine Rheinische Zeitung 10 Stunden vom Berlagsorte entfernt fur ben gleichen Preis, wie 100 Meilen weiter. - Die Berleger der polis tischen Zeitungen in Preußen muffen der Poft vom Abonnes ments=Netto=Preis noch ca. 25 % Rabatt als Provision ein= raumen, und mit einem Aufschlag auf ben Abonnementes Preis der Erpedition von ebenfalls ca. 25 %, liefert die Poft im gangen Preuß. Staate alle Zeitungen fur einen im allge= meinen Zeitungs: Catalog feftgestellten Preis.

Much wiffenschaftliche Zeitschriften ze. find in biefem Beis tungs = Debit = Catalog aufgeführt. Die Post wurde nun folde Beitschriften, welche wochentlich, monatlich ober quars taliter ericheinen, nur mit einer bedeutenden Erhobung für Porto beforgen tonnen. - Allein die Berren Berleger haben biefem Uebelftande fur bas Publicum baburch vorgebeugt, daß fie der Poft denfelben Rabatt, wie den, die Laften bes gangen Gortiments : Befchaftes tragenden Collegen und womoglich noch mehr Provision einraumen; - benn bie Poft bestellt durch das Postamt des Berlags: Drtes viele Gremplare, - und gahlt in furgerer Sicht, ba ja die ein= gelnen Besteller ber Beitschriften fogleich mit Empfang ber erften Rummer ic. praenumerando, wie bei jeder polit.

Beitung, bejahlen muffen.

Bei neuerscheinenden Beitschriften muß der Gortiments= handler der Post und zum Frommen des Berlegers erft den Weg bahnen. Wie kann fich die Post oder ihre unteren Officianten mit Bertheilen von Probenummern und Profpecten von rein miffenschaftlichen ober fonftigen Sachs-Beit= ichriften an die rechten Intereffenten befaffen? Dies liegt nur bem Gortimentshandler ob. Er forgt bann auch recht eifrig fur des herrn Berlegers Intereffe, vertheilt gewiffenhaft die Probenummern und bemuht fich um Abnehmer. Es ge= lingt ibm, Eremplare unterzubringen! - er lieft zwar im Profpect: burch alle Buchhandlungen und Poftamter für ben Preis von fo und fo viel zu beziehen, - bedentt aber mehr bei ihm , - fonbern bei ber Poft beftellt wirb. -Bieten wir auch alles auf, die mit Muhe gewonnenen Ubonnenten oder Befteller einer Beitfdrift, die g. B. wochentlich erfcheint, festzuhalten, erpediren wir wochentlich auch noch fo prompt, gleich nach Eingang bes Postpackets, - nimmt auch die Poft noch eine Rleinigfeit fur Beftellgeld und Bringer= lohn mehr, - es hilft nichts. - Cobald ber Befteller weiß, bie Beitschrift ift wodhentlich fur benfelben Preis durch bie Poft zu beziehen, - fo wird folche im 2. Jahre ichon bei

*) Funfzig Meilen und mehr von Leipzig entfernt, laffe ich fur mein biefiges und Biesbabener Gefchaft wochentlich ein Pofts padet von Leipzig tommen, bem alle Beitichriften : Padete namentlich beigepact find.

Die Genbungen ber Berleger von Beitschriften, welche nicht in Beipzig ober an fonftigen Commiffionsplagen bes Buchbanbels wohnen, geben in ben Fortfegungen ber Beitschriften größten= theils jur Poft nach Leipzig. - Bei regelmäßiger Erpedition wird man in Beforgung ber einzelnen wochentlichen Rummern ber Beitschriften baber mobl mit ber Poft taum um wenige Tage bifferiren. Wenn nun ber Gortimentebuchhandler (ba alle nicht, daß schon im zweiten Jahrgang die Beitsch rift nicht foliden Geschäfte folche Poftpactete mit bedeutenden Opfern fur bas Publicum tommen laffen), bier feiner Pflichten gegen bas Publicum eingebent ift, - fo wird baffelbe auch im Allgemeis nen billiger bedient von Geiten bes Buchhandlers, als burch bie Poft. - Der Buchhandler liefert jebe Beitfchrift bes beutichen Buchhandels fur den Netto-Subscriptione-Preis, Die Poft nimmt wenigstens noch ein Beftell = und Tragergeld mehr. - Der Gor: timentshandel fann aber nur die Opfer des aufgewendeten Porto's tragen, wenn er viele Beitschriften gu bebitiren bat; die Poft, bie ber Sortimentshandel bedeutend burch feine Genbungen frequentirt , tritt baber feinem Intereffe um fo unbilliger entgegen.